Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8087**

17. Wahlperiode 07. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Süßmair, Heidrun Dittrich, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 7796 –

Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 28. November 2011 einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/7916). Es soll ein gemeinsamer Bundesträger gebildet werden.

1. Warum sind im Errichtungsausschuss keine Vertreterinnen und/oder Vertreter des Gartenbaus vorgesehen, und wie können unter diesen Umständen die Interessen des Gartenbaus gesichert werden?

Der Frage liegen unzutreffende Annahmen zugrunde.

Der Errichtungsausschuss soll aus 18 Mitgliedern bestehen. Der Gartenbau ist mit einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter in dem Gremium vertreten. Auch alle anderen Verwaltungsgemeinschaften der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sollen mit zwei Mitgliedern im Errichtungsausschuss vertreten sein.

2. Weshalb ist die Einrichtung eines Beirats für den Gartenbau nur bis 2017 vorgesehen?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) sieht die Einrichtung von regionalen Beiräten und eines Beirats für die Belange des Gartenbaus vor. Mitglieder der Beiräte sind diejenigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der jetzigen LSV-Träger, die nicht in die Selbstverwaltungsorgane des neuen Bundesträgers „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLG)“ gewählt werden. Mit dem Ende der laufenden Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane gibt es keine derartigen Mitglieder der früheren Vertreterversammlungen mehr, die in die Beiräte berufen werden können. Bei der nächsten Sozialwahl im Jahr 2017 werden die Organe der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau von allen Versicherten unabhängig von Regionen und Branchen gewählt. Schon aus diesem Grund können die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beiräte nicht für unbefristete Zeit gebildet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zudem sollen die Beiräte in einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2017 spezifische Belange der Regionen und des Gartenbaus vertreten. Die Beiräte haben Vorschlagsrechte zur Festsetzung der Umlage in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und zur Festsetzung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie zur Verwendung der Sondervermögen. Die Vorschlagsrechte hinsichtlich der Umlagen- und Beitragsfestsetzung beziehen sich nur auf den Anpassungsprozess in der Übergangszeit. Die Sondervermögen werden bis zum Jahr 2017 aufgebraucht sein. Auch aus diesen Gründen sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine dauerhafte Einrichtung von Beiräten vor.

Die im Jahr 2017 zu wählende Selbstverwaltung des Bundesträgers ist schließlich bereits nach geltendem Recht befugt, regionale oder branchenspezifische Beiräte einzurichten. Hierfür gibt es Beispiele bei den im Rahmen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes fusionierten gewerblichen Berufsgenossenschaften. Im Übrigen bleibt nicht nur im Hinblick auf diesen Sachverhalt selbstverständlich der weitere Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

3. Welche Kriterien sind nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, um die Zuständigkeiten von Landwirtschaft und Gartenbau mit ausreichender Trennschärfe vorzunehmen, und welche Konsequenzen hätte das im Vergleich zu den derzeitigen Zuständigkeiten?

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau soll künftig zuständig sein für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Es gehört zum Kerngehalt der Autonomie der Selbstverwaltung und der daraus resultierenden Organisationshoheit, dass ein Träger der Sozialversicherung eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung sicherstellt. Es wäre ein Fall von Überregulierung, wenn der Gesetzgeber bestimmen sollte, welche Arbeitsabläufe durch welche Organisationseinheit erledigt werden. Ungeachtet dieser Befugnis der Selbstverwaltung zur Regelung der Aufgabenverteilung würde es einer effektiven Aufgabenerledigung jedoch grundsätzlich zuwiderlaufen, bereits jetzt an einer Stelle gebündelte Aufgaben wieder auf mehrere Standorte zu verteilen.

4. Wie soll die Fortführung der bisherigen Beratungs- und Präventionsleistungen im Bereich Gartenbau garantiert werden?

Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau handelt es sich – wie bei allen Sozialversicherungsträgern – um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Selbstverwaltung. Bei dieser Organisationsform ist es Sache der Selbstverwaltung, die Aufgabenerfüllung im Einzelnen zu organisieren und eine versichertenorientierte Betreuung sicherzustellen.

Eine Fortsetzung der gartenbauspezifischen Prävention muss demgemäß ebenfalls in dem von der Selbstverwaltung zu beschließenden Organisationskonzept abgesichert werden. Angesichts des Stellenwertes, den die Prävention in der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung hat, ist nicht erkennbar, warum die Selbstverwaltung bewährte Instrumente in Frage stellen sollte.

5. Plant die Bundesregierung, den aktuellen Beitragsmaßstab für alle Gartenbaubetriebe beizubehalten, und wenn nein, warum nicht?

Die Ausgestaltung der Beitragsmaßstäbe ist heute und auch in Zukunft grundsätzlich Aufgabe der Selbstverwaltung. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

besteht in diesem Bereich nicht. Es müssen lediglich die Rahmenbedingungen, z. B. durch eine Übergangsphase für die Angleichung der Beitragsmaßstäbe, geschaffen werden. Der Entwurf des LSV-NOG lässt zu, dass der Beitragsmaßstab der Sozialversicherung für den Gartenbau in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (Arbeitswert) neben dem Beitragsmaßstab für die Landwirtschaft fortgeführt wird.

Auch das vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Harmonisierung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Auftrag gegebene Gutachten empfiehlt der Selbstverwaltung, den Beitragsmaßstab der Sozialversicherung für den Gartenbau in der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung neben dem Beitragsmaßstab für die Landwirtschaft auch unter dem Dach eines einheitlichen Trägers fortzuführen. Gleiches gilt für das nur von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angewandte Beitragsnachlassverfahren. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen sich die Selbstverwaltung über diesen fundierten Vorschlag des Gutachtens hinwegsetzen sollte. Sie würde dabei auch Gefahr laufen, dass ein den Verhältnissen des Gartenbaus nicht Rechnung tragender Beitragsmaßstab von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wird.

6. Mit welcher Begründung soll die seit 99 Jahren bestehende Parität in der Berufsgenossenschaft Gartenbau zu Gunsten einer „Drittelparität“ aufgehoben werden, und welche Konsequenzen hätte das für die Interessenvertretung insbesondere für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

Mit der Errichtung des Bundesträgers wird die Berufsgenossenschaft Gartenbau – wie alle anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auch – in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert. Mit der Auflösung des Trägers entfallen zwangsläufig auch dessen Selbstverwaltungsorgane mit ihrer spezifischen Zusammensetzung. Soweit mit dem Beirat für den Gartenbau ein eigenes Gremium für die Sparte geschaffen wird, sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich die Beibehaltung der Parität von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vor.

7. Wie viele Selbstständige ohne Festangestellte gibt es jeweils im Bereich Landwirtschaft bzw. im Gartenbau?

Die Statistiken der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfassen nur die Gesamtzahl der selbständigen Unternehmer, jedoch nicht, ob diese Festangestellte haben oder nicht. Die gewünschte Differenzierung ist insoweit nicht möglich.

Aus den Geschäftsergebnissen des Jahres 2010 liegen folgende Angaben vor:

	Bereich Landwirtschaft	Bereich Gartenbau
Unfallversicherung Beitragspflichtige Unternehmer/ Mitgliedsunternehmen	1 516 481	131 142
Alterssicherung Landwirte i. S. d. § 1 Absatz 2 ALG Landwirte i. S. d. § 1 Absatz 3 ALG	157 666 72 762	11 642 4 184
Krankenversicherung Aktive Unternehmer	161 823	12 823

8. Welche konkreten Wirtschaftlichkeits- bzw. Arbeitsplatzeffekte erwartet die Bundesregierung von der Schaffung des Bundesträgers?

Ziel der Neuordnung der Organisationsstruktur ist es, die Aufgabenerledigung durch umfassende Bündelung bei einem Bundesträger effizienter zu gestalten. Um Synergieeffekte zu erzielen, ist ein Wechsel von der gegenwärtig vorrangig räumlichen hin zu einer funktionalen Aufgabenverteilung erforderlich.

Welche konkreten Wirtschaftlichkeits- und Arbeitsplatzeffekte sich ergeben, ist u. a. abhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Selbstverwaltung des Bundesträgers. Dieser obliegt die Entscheidung, welche Aufgaben zukünftig von der Hauptverwaltung wahrgenommen und welche zur dezentralen Erledigung auf die Geschäftsstellen übertragen werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung zur ortsnahen Betreuung und die gesetzliche Festschreibung des Erhalts der Hauptverwaltungen der bisherigen LSV-Träger wird gewährleistet, dass für die Beschäftigten eine größtmögliche Anzahl an Arbeitsplätzen an ihrem bisherigen Beschäftigungsort erhalten bleibt. Im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten kann der mit der Reform erzielbare Synergieeffekt bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Beschäftigten genutzt werden.

Zusätzlich wird der Selbstverwaltung die Möglichkeit eröffnet, der regionalen Ebene im Interesse einer bestmöglichen Nutzung der personellen Kapazitäten die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesebene zu übertragen. Soweit durch die im weiteren Verlauf wirksam werdende Steigerung der Effizienz in den Verwaltungsabläufen Personalüberhänge entstehen, können diese – insbesondere unter Nutzung der Altersstruktur der Beschäftigten – sozialverträglich abgebaut werden.

9. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen die Schaffung einer Sektion Gartenbau innerhalb des Bundesträgers (bitte jeweils begründen)?

Die Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen mit Selbstverwaltungsorganen sowie deren Aufgaben und Befugnisse liegt nach der allgemeinen Bestimmung des § 31 Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Ermessen der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333